

Stadt Nürnberg
Jugendamt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: Lucius.Maiwald@reg-mfr.bayern.de

13.32
Hr. Maiwald

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1422 / 981422 Zi. Nr. F 358a 23.03.2017

Stellungnahme zum Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 13.02.2017 Schutz von Kindern in Ferienbetreuungsangeboten

Gemäß § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII bedürfen Einrichtungen einer (Betriebs-) Erlaubnis, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Hierunter fallen auch Ferienbetreuungseinrichtungen.

Eine Erlaubnis braucht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das der Schulaufsicht untersteht
3. oder eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens orientiert sich die Regierung von Mittelfranken an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Als eine entsprechende Vorgabe ist das für den Verwaltungsvollzug bindende Schreiben vom 22.05.2013 des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu werten, in dem Stellung genommen wird, zu dem Erfordernis pädagogischer Fachkräfte im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII für Ferienangebote (s. Anlage AMS v. 22.05.2013):

„Bei Ferienangeboten, die der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Einzelfalles von den üblicherweise erforderlichen Qualifikationskriterien für eine pädagogische Fachkraft unter folgenden Voraussetzungen abweichen:

- Das Betreuungsangebot ist begrenzt auf die Zeit der gesetzlichen Schulferien
- Als Betreuungspersonal kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.“

Mit Schreiben vom 15.06.2016 konkretisiert das Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf Anfrage durch die Regierung von Mittelfranken diese Kann-Regelung nochmals im Hinblick auf das Ferienangebot der Kinderhaus Nürnberg gGmbH und stellt fest:

„Gemäß Ziffer 2 des oben genannten AMS kann zwar der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Einzelfalls von den üblicherweise erforderlichen Qualifikationskriterien für eine pädagogische Fachkraft abweichen. Allerdings handelt es sich in der Tat um eine „Kann“-Bestimmung, sodass bei der Würdigung des konkreten Sachverhalts alle Umstände des Einzelfalls einzustellen sind. Selbst wenn im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Ziffer 2 des AMS vom 22.05.2013 erfüllt sein mögen, heißt das noch nicht zwangsläufig dass eine derartige Minimierung der Fachkräfte erfolgen darf.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei dem Sommerferienangebot 2016 der Kinderhaus gGmbH für die Betreuung der Kinder auf voraussichtlich 725 Plätzen an 11 Standorten lediglich insgesamt 2 Fachkräfte zur Sicherung des Kindeswohls vor Ort zur Verfügung stehen würden, ist von einer unzulässigen Unterschreitung der Fachkraftquote auszugehen. Die notwendige pädagogische Anleitung und konzeptionelle Begleitung ist so nicht gewährleistet“ (s. Anlage, AMS v. 15.06.2016)

Für Ferienbetreuungen wird seitens der Regierung von Mittelfranken der Einsatz einer Fachkraft in der Leitungsfunktion pro Standort für pädagogisch sinnvoll und notwendig erachtet. Alle weiteren Betreuer sind in der Regel Studenten, Erzieherpraktikanten, Praktikanten und in Einzelfällen auch Schüler.

Bei der Bestimmung, wer für den konkreten Standort als geeignete Fachkraft und Leitungsperson bewertet werden kann, werden die Qualifikationen und Vorerfahrungen der Bewerber/Innen einem differenzierten Prüfverfahren unterzogen.

1. Stufe a

In einem ersten Schritt wird überprüft, ob die Qualifikation der Bewerber/Innen in der Berufeliste des Zentrums Bayern Familie und Soziales

(<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/online suche/default.aspx>) enthalten ist. Diese Liste enthält Empfehlungen um in- und ausländische pädagogische Qualifikationen für die Tätigkeit in Kindertagesstätten besser einordnen zu können. Ihre Anwendung ist jedoch für die Aufsichtsbehörden nicht zwingend und nicht rechtsverbindlich.

Ist die Qualifikation in dieser Liste enthalten, erfolgt keine weitere Prüfung, da der Bewerber/In den höheren Anforderungen des Einsatzes in Kindertagesstätten entspricht und damit auch den geringeren Anforderungen einer Ferienbetreuung entsprechen müsste. Der Einsatz der Berufeliste dient dabei nur als Orientierungshilfe um Qualifikationen zuordnen zu können.

2. Stufe b

Ist die Qualifikation nicht in der Berufeliste enthalten, wird geprüft, ob die Qualifikation/Ausbildung Inhalte enthält, die die Person befähigt auch ohne formale pädagogische Fachkraftausbildung (z.B. Studium oder Berufsausbildung aus einem anderen Fachbereich) die Anforderungen an dem konkreten Einsatzort zu erfüllen. Eventuelle Praktikumserfahrungen werden in die Betrachtung miteinbezogen.

3. Stufe c

Ist auch dieses nicht gegeben, wird geprüft, ob die Person durch die persönliche Vorerfahrung (auch ohne formalen Abschluss) geeignet sein könnte, die Funktion der Fachkraft und Standortleitung wahrzunehmen.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass nach jeweiliger Einzelfallprüfung und in Ausübung des eingeräumten Ermessens die Funktion der Fach- und Leitungskraft sowohl von Fachkräften im Sinne einer Kin-

dertageseinrichtung, als auch von Personen anderer Professionen, als auch von Personen ohne einschlägige Ausbildung aber mit Vorerfahrung ausgeübt wird.

Dieses Verfahren, das dem Träger bereits mehrfach, letztmals in einem Gespräch am 19.10.2016, erklärt und auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Ansbach transparent gemacht wurde, ermöglichte der Kinderhaus Nürnberg gGmbH im Jahr 2016 alle geplanten Ferienangebote ohne Abstriche zu realisieren und dennoch die notwendige fachliche Qualität vor Ort zu sichern. Dabei sind Regelungen des BayKiBiG's zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Entscheidungen gewesen.

Der Vorwurf übertriebener Anforderungen/Bürokratischer Hürden ist diesbezüglich nicht nachvollziehbar.

Die Vorgabe, die Qualität vor Ort zu sichern, indem die jeweiligen Standortleitungen Fachkräfte sein sollen bzw. Personen, die aufgrund Ihrer einschlägigen Vorerfahrung gleichermaßen in der Lage sind die Standortqualität zu sichern, soll letztlich der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.

Gerade Ferienbetreuungen sind Angebote, in denen Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichsten Lebenslagen und mit unterschiedlichsten Vorerfahrungen unter Anleitung oftmals betreuungs- und berufsunerfahrener Betreuungskräften zusammenkommen und mit komplexen Fragen des täglichen Zusammenlebens in diesem temporären Angebot mit seiner spezifischen Dynamik konfrontiert sind. Um diese Heterogenität zu bewältigen und zusammen zu führen, bedarf es unseres Erachtens einer hohen fachlichen Kompetenz in der Leitungsfunktion, um unterschiedliche Interessen und Anliegen zusammen zu führen und die notwendige fachliche Anleitung und Unterstützung den Betreuern vor Ort zukommen lassen zu können und im Falle einer Gefährdung umgehend reagieren und das Kindeswohl sicherzustellen zu können.

Dem gegenüber möchte die Kinderhaus gGmbH im Hinblick auf das Betriebserlaubnisverfahren keine Vorgaben, die den Einsatz von pädagogischen Fachkräften oder Sozialpädagogen betreffen und eine eigenständige Personalauswahl treffen. Wir sind der Meinung, dass mit dem völligen Verzicht auf pädagogische Fachkräfte das Kindeswohl nicht gewährleistet werden kann.

Die Kinderhaus Nürnberg gGmbH ist inzwischen sowohl vor dem Verwaltungsgericht Ansbach als auch vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Ihrem Ansinnen gescheitert, die Regierung von Mittelfranken im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten bei Erteilung von Erlaubnissen für Ferienbetreuungen einstweilen im Schuljahr 2016/2017 nicht die Qualifikation einer „pädagogischen Fachkraft“ oder eines Sozialpädagogen als personenbezogene Erlaubnisvoraussetzung zugrunde zu legen.

Alle bekannten Betreiber einer Ferienbetreuung wurden, sofern die Erlaubnispflicht gegeben war, einem Betriebserlaubnisverfahren unterzogen. Es kann vorkommen, dass Ferienbetreuungsangebote erfolgen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen. Dies geschieht aber nicht aus Willkür der Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken, sondern weil wir keine Kenntnis vom Angebot haben.

Die Regierung von Mittelfranken wird mit der Kinderhaus Nürnberg gGmbH auch künftig lösungsorientiert zusammenarbeiten, kann dieser jedoch keinen Freibrief im Hinblick auf die personellen, das Kindeswohl sicherstellenden Anforderungen ausstellen.

gez.
Maiwald

